

Georg Dodegge

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16317

I. Allgemeines

Ich begrüße es, dass das Land NRW beabsichtigt, rechtzeitig landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 01.01.2023 in Kraft treten wird, zu schaffen.

Soweit der Gesetzesentwurf die Einrichtung einer in dieser Form in Deutschland nicht bekannten und zudem in der Sache nicht notwendigen Behörde als weitere überörtliche Betreuungsbehörde vorsieht, vermag ich die vorgesehene Änderung nicht zu befürworten. Das gilt umso mehr als dieser Behörde Aufgaben unter Verstoß gegen Art. 31 GG zugewiesen werden.

Weiter möchte ich dem Landesgesetzgeber anraten, nicht auf die Aufnahme gesetzlicher Rahmenbedingungen und die Vorgabe von Steuerungselementen hinsichtlich der vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zu verzichten.

Die Erstreckung der Sonderaufsicht des Ministeriums für Soziales auf die örtlichen Betreuungsbehörden begrüße ich, da sie die Einhaltung betreuungsrechtlicher Standards sowie eine sachgerechte und gleichmäßige Wahrnehmung der Betreuungsangelegenheiten vor Ort sicherstellt.

Letztlich fehlen – außer zum PsychKG NRW – die weiteren notwendigen Anpassungen von Landesgesetzen. Insoweit sind z.B. das Berufsvormünderausführungsgesetz NRW, das an §§ 17 ff. BtOG anzupassen ist, oder § 2 Abs. 2 Kirchenaustrittsgesetz, an dem die Abschaffung der Vormundschaft für Volljährige im Jahr vorbei gegangen ist, zu nennen. Der Gesetzesentwurf stellt auch keine Überlegungen dazu an, ob es Nachschärfungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW bedarf. Insbesondere würde es sich anbieten, die Beratung durch den Sozialdienst nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf das gesetzliche Notvertretungsrecht von Ehegatten sowie die Möglichkeit der erweiterten Unterstützung zu erstrecken und in § 8 Satz 1 auch die Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde zu verankern.

II. Die einzelnen Regelungen:

1. Artikel 1 § 1 LBtG-E

a. § 1 Abs. 1 LBtG-E

Die Umbenennung der Betreuungsstelle in § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesbetreuungsrechtsgesetz (LBtG-E) in Betreuungsbehörde begrüße ich, da sie zur Vereinheitlichung der Bezeichnung in Deutschland führt. Gleiches gilt für die Zusatzbezeichnung „Landesbetreuungsamt“ für die Landschaftsverbände in Abs. 3 bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz.

b. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBtG-E

Trotz der Verordnungsermächtigung in § 6 LBtG-E sollte in § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBtG-E bereits jetzt als weitere Aufgabe der Landschaftsverbände als Landesbetreuungsamt die Zuständigkeit in Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen implementiert werden. Der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs kommt nämlich überörtliche Bedeutung zu. Diese Regelung ließe sich auch im Rahmen des § 6LBtG-E treffen. Dieser hat allerdings vornehmlich den Zweck eine Übergangsregelung vor dem 01.01.2023 zu schaffen, während Anerkennungsverfahren aufgrund von Fluktuationen nicht nur in der Übergangszeit, sondern dauerhaft zu erwarten sind. Zudem sollte die Begründung neuer Zuständigkeiten durch den Landesgesetzgeber selbst erfolgen.

c. § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBtG-E

Ich habe erhebliche Bedenken, das Landesamt für Finanzen (LaFin) zu einer weiteren Betreuungsbehörde für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer im Sinne des § 1819 Abs. 3 Satz 2 BGB tätig werden, zu bestimmen.

Die gesetzliche Regelung verstößt gegen Bundesrecht und wäre gemäß Art. 31 GG nichtig. Nach dem Gesetzesentwurf wird das Landesamt für Finanzen als überörtliche Betreuungsbehörde etabliert, vgl. § 1 Abs. 2 LBtG-E i.V.m. § 1 Abs. 2 BtOG. Nach bisher einhelliger Rechtsmeinung kann aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben einer überörtlichen Betreuungsbehörde die Führung von Betreuungen im Sinne des § 1819 Abs. 3 Satz 2 BGB landesrechtlich nicht übertragen werden.¹ Dies wurde bisher mit § 10 Satz 1 und 2 BtBG begründet, der sich künftig unverändert in § 13 Satz 1 und 2 BtOG befindet.² Danach ist allein die örtliche Betreuungsbehörde für Aufgaben zuständig, die der Behörde nach anderen Vorschriften (hier nach dem BGB) obliegen. Örtlich zuständig sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LBtG-E i.V.m. § 1 Abs. 1 BtOG die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte sowie im übrigen die Kreise, nicht das Landesamt für Finanzen.

Sollte meiner Rechtsansicht nicht gefolgt werden, sprechen folgende Argumente gegen die geplante Regelung:

aa. Es ist systemwidrig, eine Behörde außerhalb des Betreuungswesens mit Aufgaben aus dem Bereich des Betreuungsrechtes zu betrauen.³ Es tritt damit eine unnötige Zersplitterung sowie eine Doppelzuständigkeit ein, die vom Betreuungsrecht nicht gewollt ist.⁴ Der Verweis auf die in Niedersachsen existierende gleichlautende Regelung vermag die Schaffung einer zusätzlichen Behörde nicht zu tragen, da in Niedersachsen das OLG Oldenburg allein als Landesbetreuungsstelle zuständig ist für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als Be-

¹ Ebenso Bienwald, FamRZ 2007, 1860, 1861.

² Vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 343.

³ Nach seinem Internetauftritt ist das LaFin u. a. für den Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Landes, das landesweite Personalmarketing „Karriere.NRW“, die Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – neues Rechnungswesen EPOS.NRW, zuständig.

⁴ Ebenso Bienwald, FamRZ 2007, 1860, 1861.

hördenbetreuerin oder Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB) tätig werden, und für die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine nach § 1908 f BGB.⁵

bb. Darüber hinaus dürfte das Landesamt für Finanzen nicht die Voraussetzungen des § 3 BtOG erfüllen können, da es weder Fachkräfte aus dem Bereich des Betreuungswesens noch über Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen im Betreuungswesen beschäftigen dürfte. Es erscheint auch wenig sinnvoll zu sein, wenn eine entsprechende Fachkraft zusätzlich eingestellt wird. Nach diesseitigem Wissen gibt es derzeit in einem weiteren Modellvorhaben für Mitarbeiter des mittleren Justizvollzugs NRW, auf die diese Regelung augenscheinlich gemünzt ist, nur 10 Landesbeamte.

cc. Nicht belegt ist die in der Gesetzesbegründung unter B Lösung, S. 2, aufgestellte These, dass sich „ein in der Vergangenheit durchgeführtes Modellvorhaben, in dem von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt wurden; ... bewährt hat“.⁶ Das Vorgängerprojekt PEM „Betreuung OWL“ konnte sich nicht etablieren. Das hierzu geschaffene Gesetz über das Personaleinsatzmanagement NRW (PEMG NRW v. 19.06.2007 – GV NRW S. 242) galt lediglich bis 30.06.2012, umfasste ursprünglich 10 Teilnehmer und wird inzwischen wohl als ein übergangsweise eingerichtetes Auslaufmodell betrachtet, da die jetzige Gesetzesbegründung keinen Bezug mehr dazu herstellt. Insbesondere wird nicht mitgeteilt, wie viele Landesbedienstete insgesamt in diesem Modell über welchen Zeitraum Betreuungen übernommen haben. Dieses Modell hatte immerhin im Vergleich zur geplanten Regelung den Vorteil, dass die Landesbediensteten die Betreuung ehrenamtlich unter Verzicht auf die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen übernommen haben und somit der Zweck des Betreuungsgesetzes, die ehrenamtliche Betreuungsübernahme zu stärken, entsprochen hat. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Landesbediensteten allerdings als Behördenbetreuer(innen) eingesetzt werden, was dem Leitbild des 1992 eingeführten Betreuungsrechts widerspricht. Der damalige Gesetzgeber strebte nämlich an, Betreuungen nicht mehr durch Behörden und deren Mitarbeiter führen zu lassen. Dementsprechend wurden im Jahre 2016 bundesweit lediglich in 220 Fällen Behördenmitarbeiter neu oder anstelle des bisherigen Betreuers zu Betreuern bestellt.⁷ Das in der Gesetzesbegründung angeführte Einsparpotenzial für den Landeshaushalt bleibt also recht überschaubar und wird voraussichtlich von den Kosten, die das Landesamt für Finanzen aufgrund der in eigener Zuständigkeit zu gewährleistenden Vermittlung der zur Führung einer Betreuung erforderlichen Sachkunde aufzuwenden hat, mehr als aufgezehrt. Da Berufsbetreuer i.d.R. einen (Fach-) Hochschulabschluss aufweisen,⁸ müsste dem vorgesehenen Personenkreis ein entsprechender Wissenstand vermittelt werden. Dies setzt nach der Rechtsprechung des BGH zu § 4 VBVG voraus, dass nachdem Abschluss einer Berufsausbildung in einem zeitlichen Umfang von 2700 – 2880 Stunden ausschließlich betreuungsrechtlich relevante Ausbildungsinhalte vermittelt werden.⁹

⁵ § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Nds. AGBtR

⁶ Auf die Bedenken von Bienwald, FamRZ 2007, 1860 ff.: Kein Bedarf,

⁷ Vgl. Justizstatistik Betreuungsverfahren für die Jahre 1992-2017, abrufbar unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Betreuung/Betreuung_node.html;jsessionid=3EA8D59E8B033176668645F21E07C510.2_cid502. Ab dem Jahre 2016 wurden dazu keine Zahlen mehr erhoben!

⁸ Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ trifft das auf 73 % der Berufsbetreuer zu.

⁹ Zuletzt BGH, Beschluss vom 15.12.2021 - XII ZB 378/21, Rn. 19.

dd. Ein weiteres Bedenken ergibt sich daraus, dass die in Betracht kommenden Beamten des Justizvollzugs ein horizontaler Laufbahnwechsel (aus der Laufbahn des Justizvollzugs in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes) ermöglicht werden muss, um sie als Behördenbetreuer beschäftigen zu können, § 11 LVO NRW. Die Gesetzesbegründung enthält keine Ausführungen dazu, ob die in Betracht kommenden Personen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Es müssten entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen stattfinden. Diese werden wohl dem künftigen Sachkundenachweis nach § 23 Abs. 3 BtOG nahe kommen. Welche Anforderungen an einen solchen Sachkundenachweis zu stellen sind, ist mangels Rechtsverordnung des Bundes derzeit nicht bekannt. Aufgrund dessen steht zu befürchten, dass die nach § 11 LVO NRW zwar möglichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Dem Gesetzesentwurf ist auch nicht zu entnehmen, ob der zuständige Personalrat dem Laufbahnwechsel zugestimmt hat, was nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 LPVG NRW erforderlich ist.

Hinzu kommt eine beamtenlaufbahnrechtliche Problematik. Behördenbetreuungen fallen in den Aufgabenkanon des gehobenen Dienstes, jetzt Laufbahngruppe 2. Dies beruht darauf, dass mit dieser Tätigkeit aufgrund der damit verbundenen Verantwortung, Entscheidungsfreiheit und Reichweite von Entscheidungen, aber auch des Umstandes der befreiten Betreuungsführung durch Behördenbetreuer bestimmte Qualifikationen mitbringen müssen. Die im Modellprojekt eingesetzten Beamtinnen und Beamten gehören indes dem mittleren Dienst (Laufbahngruppe 1) an, könnten also gar nicht amtsangemessen beschäftigt werden. Es wäre ein Laufbahnwechsel nötig, für den die Beamtinnen und Beamten vermutlich nicht die nötige Qualifikation aufweisen.

ee. Schließlich wäre das Landesamt für Finanzen aus den vorgenannten Gründen auch nicht in der Lage, dem § 22 Abs. 2 BtOG (Abschluss einer Vereinbarung auf Begleitung und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtOG) gerecht zu werden. Dementsprechend kann und sollte das Landesamt für Finanzen weder die Aufgaben einer überörtlichen noch einer örtlichen Betreuungsbehörde wahrnehmen.

ff. Letztlich ist außer Betracht geblieben, ob es sich beim Einsatz der in Betracht kommenden Landesbeamten als Behördenbetreuerinnen und –betreuer nicht um eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zulasten der freiberuflichen Berufsbetreuer handelt.

gg. Alternative

Praktikabler erscheint es mir zu sein, die entsprechenden Mitarbeiter gemäß § 24 LBG NRW an eine örtliche Betreuungsbehörde abzuordnen und ihnen dort Aufgaben zu übertragen, die ihrer Qualifikation entsprechen und eine amtsangemessene Tätigkeit ermöglichen. Damit könnten die örtlichen Betreuungsbehörden, auf die zum 01.01.2023 zusätzliche Aufgaben zukommen (u.a. Registrierungsverfahren nach §§ 23, 24 BtOG), entlastet werden.

d. § 1 Abs. 4 LBtG-E

Widersprüchlich erscheint es mir, wenn der Entwurf das für Soziales zuständige Ministerium im Rahmen einer Sonderaufsicht ausdrücklich als aufsichtsführende Behörde für die Betreuungsbehörden benennt, um so „aufgrund der Notwendigkeit gleichmäßiger Handhabung durch Weisungen nach Art und Umfang sowie der Sicherstellung der richtigen und vollständigen Durchführung der Aufgabe“ eine landesweite Aufsicht zu gewährleisten, gleichzeitig aber das Landesamt für Finanzen nicht der Sonderaufsicht unterstellt. Dies ist aber – wenn es bei der Regelung in § 1 Abs. 2 verbleibt – unabdingbar, um die Einhaltung des § 3 BtOG auch im

Hinblick auf die Führung von Betreuungen durch Behördenmitarbeiter(innen), dazu s. § 1818 Abs. 4 BGB n.F., in den Blick nehmen zu können.

2. Art. 1 § 2 LBtG-E

In Hinblick auf § 16 BtOG sollte in Erwägung gezogen werden, § 2 Nr. 2 LBtG-E zu modifizieren, da § 16 BtOG – anders als bisher (vgl. BT-Drucks. 19/24445, S. 364 – nunmehr ohnehin vorschreibt, dass Vereine einen Mitarbeiter zu beschäftigen haben, der für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung steht. § 23 BtOG sieht darüber hinaus Mindesteignungskriterien für berufliche Betreuer vor, die über die Regelung des § 2 Nr. 2 hinausgehen. Zu den beruflichen Betreuern rechnen auch die Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, die rechtliche Betreuungen führen wollen bzw. sollen. Schließlich ist für die Vorgängerregelung des § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB unstreitig,¹⁰ dass mindestens ein Mitarbeiter hauptamtlich zu beschäftigen ist. Diese Regelung übernimmt § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG.

3. Art. 1 § 3 LBtG-E

§ 3 gibt die Regelung des § 17 Satz 2 BtOG wieder. Die anteilige, bedarfsgerechte Förderung der Betreuungsvereine ist durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben und für das Land bindend.

a. Bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung

Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass durch die Landesgesetzgebung (zumindest) ein verbindlicher Rahmen geschaffen wird, an dem sich sowohl Betreuungsvereine, als auch die kommunalen Akteure zukünftig orientieren können. Dies ist umso wichtiger als die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine zum 01.01.2023 noch erweitert werden, vgl. § 15 BtOG. Deshalb ist es erforderlich, in § 3, zumindest aber in der Gesetzesbegründung seitens des Landesgesetzgebers die wichtigsten Parameter für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung“ zu benennen. Nur so werden die Betreuungsvereine in die Lage versetzt, verlässlich und rechtzeitig personell und finanziell zu planen, um ihren erweiterten Aufgaben zum 01.01.2023 gerecht werden zu können. Aus meiner Sicht sollten zumindest Festlegungen des personellen Bedarfs in Relation zur Größe des Vereins und dessen Versorgungsgebiet, zu den zuwendungsfähigen Personalkosten unter Beachtung der tariflichen Entlohnung der Mitarbeiter(innen) eines Vereines (in der Regel Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Juristen) und ihre fortlaufende Anpassung an die Einkommens- und Kostenentwicklung vorgesehen werden.

b. Kommunale Förderung

Die in der Begründung zu § 3 geäußerte Erwartung, dass sich Gemeinden und Gemeindeverbände nicht aus ihrer bisherigen Förderpraxis zurückziehen, muss allerdings relativiert werden. Das gilt auch in Hinblick auf die von Herrn Minister Laumann in der 1. Lesung des Gesetzentwurfes geäußerte Hoffnung, dass die Kommunen ihre bisherige Förderung aufrechterhalten. Eine kommunale Förderung zumindest der Querschnittsarbeit der Vereine¹¹ findet

¹⁰ Dodegge/Roth, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 5. Auflage, München 2018, Teil B, Rn. 13.

¹¹ Querschnittsarbeit meint die planmäßige Gewinnung, Begleitung und Motivierung von ehrenamtlichen Betreuern, die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer und die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches für diese Personen, die Beratung von Menschen, die eine Betreuung führen oder übernehmen möchten,

kaum noch statt. Im Bereich des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) haben im Jahr 2021 81 Vereine eine Förderung des Landes erhalten. Die Fördersumme betrug insgesamt 2.906.168,88 Euro. Von den 81 Vereinen erhielten lediglich noch 7 Vereine eine kommunale Förderung für die Querschnittsarbeit. Der Gesamtbetrag für die kommunale Förderung der 7 Vereine belief sich auf insgesamt nur 24.461,00 Euro. Im Bereich des LVR existieren 85 anerkannte Betreuungsvereine, von denen im Jahr 2021 83 gefördert wurden. Die Fördersumme im Bereich des LVR belief sich in 2021 auf 2.005.114,36 Euro. Die 83 geförderten Betreuungsvereine verteilen sich auf 40 Gebietskörperschaften im Bereich des LVR. Von diesen 40 Gebietskörperschaften zahlen 26 Zuwendungen, wobei dies für unterschiedliche Zwecke im Bereich Betreuungen erfolgte. Im Bereich der Querschnittsaufgaben erfolgte im Jahr 2021 in 6 Gebietskörperschaften eine kommunale Zuwendung, die bei 15 Betreuungsvereinen im Jahre 2021 zu einen Abzug von insgesamt knapp 120.000,00€ führte.

Die kommunale Förderung fällt augenscheinlich aufgrund der derzeitigen Förderrichtlinien des Landes nur noch gering aus. Sie sehen nämlich vor, dass die Vereine zunächst die Personalkosten für die Querschnittsarbeit aufzuführen haben. Erhält der Verein eine kommunale Förderung für die Querschnittsarbeit, so wird dieser Betrag von den Personalkosten abgezogen. Dieser Betrag wird dann dem Zuwendungsbedarf gegenübergestellt. Der Zuwendungsbedarf setzt sich zusammen aus der Basisförderung iHv 16.000 Euro zuzüglich der Bonusförderung/Prämienförderung, mit der jeder einzelne, dem Verein angeschlossene ehrenamtliche Betreuer berücksichtigt wird. Wenn die Summe der Zuwendungen die Summe der kalkulierten zuwendungsfähigen Personalkosten übersteigt, erfolgt gem. 5.4 der Richtlinie eine Kürzung.

Ich darf hier auch auf die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) verweisen, welche auf Seite 10 u. a. die Unabhängigkeit der Landesförderung von einer kommunalen Förderung betont. In der Gesetzesbegründung, dort Seite 18 und 19 sollte daher klargestellt werden, dass (freiwillige) kommunale Förderungen außer Ansatz bleiben, um den Betreuungsvereine finanzielle Spielräume zu eröffnen, vor Ort vom Gesetzgeber gewünschte, von § 15 BtOG indes nicht erfasste Tätigkeiten wahrzunehmen. In diesem Rahmen sind vor allem die Netzwerkarbeit, insbesondere die nach § 4 LBtG NRW, die Beratung zu Patientenverfügungen im Einzelfall, die Beratung zum gesetzlichen Notvertretungsrecht bzw. die Teilnahme an den von der Justiz veranstalteten Tagen des Betreuungsrechtes zu nennen.

4. Art. 1 § 6 (Verordnungsermächtigung)

Die in § 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist unabdingbar und begründet eine ausreichende Grundlage, um auf die noch ausstehende Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach §§ 23 und 24 BtOG durch den Bund sowie die sich abzeichnende Notwendigkeit eines Ausgleiches etwaiger finanzieller Belastungen durch das Reformgesetz flexibel reagieren zu können. Das gilt auch in Hinblick auf die ungeklärte Konexitätsfrage, s. § 6 Nr. 2 LBtG-E. Ein etwaiger finanzieller Ausgleich für Belastungen durch dieses Gesetz lässt sich derzeit nicht seriös ermitteln und darstellen, da die Rechtsverordnung des Bundesgesetzgebers zu §§ 23, 24 BtOG bislang nicht vorliegt.

Information über die Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge durch Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, die Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige von Betreuten und interessierte Personen.

a. Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens durch den Bund

Die Bundesregierung hat am 23.02.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelsachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften vorgelegt. Nach derzeitigem Stand ist nicht vor Juli 2022 mit der Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat zu rechnen. Der Gesetzesentwurf sieht seinerseits in Art. 16 vor, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 23 Abs. 4 und 24 Abs. 4 BtOG bereits vor Inkrafttreten des BtOG mit dem Tag der Veröffentlichung des geplanten Gesetzes in Kraft treten zu lassen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lässt sich nicht sicher sagen, in welchem Umfang und mit welchen Inhalten das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz seinerseits von den Verordnungsermächtigungen in § 23 Abs. 4 BtOG (Regelung der Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) und in § 24 Abs. Abs. 4 BtOG (Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Lösungsfristen) Gebrauch macht. Aufgrund dessen bedarf es der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit ohne zeitliche Verzögerung und flexibel die landesrechtliche Ausgestaltung erfolgen kann.

b. Finanzielle Belastungen

Gerade in Hinblick auf § 17 Satz 2 BtOG werden zusätzliche finanzielle Förderungen der Betreuungsvereine erforderlich sein, damit sie in den Genuss einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer durch § 15 Abs. 1 BtOG vorgegebenen und erweiterten Aufgaben kommen. Ob die angemeldeten zusätzlichen 5 Millionen Euro zur Sicherung dieser bedarfsgerechten Finanzierung ausreichen werden, wird meinerseits bezweifelt. So empfahl die BAGÜS – bei geringerem gesetzlichen Aufgabenkatalog der Vereine – bereits im Juni 2019 bezogen auf 100.000 Einwohner die Förderung mindestens eine Vollzeitstelle für Querschnittsarbeit im Rahmen der Vollförderung. Da zum 30.06.2021 in NRW 17.905.566 Einwohner lebten, schätze ich den Bedarf auf 180 Vollzeitstellen. Ich habe die Gesamtzahl der Bevölkerung berücksichtigt, also auch Minderjährige. Das beruht darauf, dass bereits für Minderjährige ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden kann, vgl. § 1814 Abs. 5 BGB n.F., und der Anteil der über 65 Jährigen sowie der Hochbetagten, die zunehmend von Betreuungsverfahren betroffen sind, steigt und derzeit 21 bzw. 6,5 % beträgt.

c. Ergänzende Begleitregelungen

In Ergänzung des § 6 Nr. 1 sollte entsprechend § 17a Justizgesetz NRW eine verwaltungsgerechtliche Zuständigkeitskonzentration für Klagen gegen einen die Registrierung als Berufsbetreuer ablehnenden Verwaltungsakt, § 23 Abs. 3 Satz 1 BtOG, sowie den Widerruf der Registrierung, § 27 BtOG, vorgesehen werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung in NRW sicherzustellen. Zu überlegen bleibt auch, ob es bei Ausschluss eines Widerspruchsverfahrens bleiben soll oder der § 110 Justizgesetz NRW um eine weitere Ausnahme ergänzt wird.

Eine weitere Regelung zu einer Zuständigkeitskonzentration bietet sich auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Satz 1 VBVG n.F. an. Nach dieser Vorschrift kann ein beruflicher Betreuer nach seiner Registrierung beim Vorstand des für seinen Sitz oder hilfsweise seinem Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts beantragen, festzustellen nach welcher Vergütungstabelle sich seine Vergütung richtet. § 8 Abs. 4 VBVG n.F. ermöglicht dem Landesgesetzgeber, durch Rechts-

verordnung Zuständigkeitskonzentrationen vorzunehmen. Davon sollte zur sachgerechten und möglichst einheitlichen Handhabung und Erledigung in NRW Gebrauch gemacht werden, etwa durch eine Zuständigkeitskonzentration bei den Amtsgerichten, die ihren Sitz am Sitz eines Landgerichtes haben. Eine solche Verfahrensweise hat sich z.B. in Personenstandsverfahren bewährt.

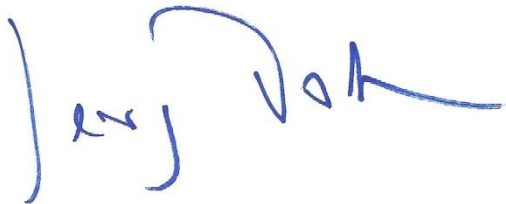
5. Art. 1 § 7 (Berichtspflicht)

Die Konkretisierung der Berichtspflicht gegenüber dem bisherigen § 6 LBtG begrüße ich. Das gilt insbesondere für die in § 7 Abs. 1 LBtG-E vorgesehene wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten nach § 3a.

Die in Abs. 2 vorgesehene Überprüfungsfrist zum 31.12.2027 sollte um ein Jahr vorgezogen werden, um eine Überprüfung noch innerhalb der kommenden Legislaturperiode festzuschreiben und rechtzeitig landesspezifische Erkenntnisse zur Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts zu gewinnen. Der Bundesgesetzgeber plant nämlich nach Ablauf von 6 Jahren seit Inkrafttreten eine Evaluierung des Reformgesetzes.¹²

6. Art. 3 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In der Begründung zu § 3 Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Verordnungsermächtigungen nach Art. 1 § 3 (richtig wohl 3a) Abs. 2 und § 6 – m. E. richtigerweise – schon zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen sind. In Art. 3 Abs. 2 wird allerdings nur Art. 1 Nr. 5 benannt, also nur die Regelung des § 6, nicht die des § 3a Abs. 1, 2 (erweiterte Unterstützung).



Georg Dodegge
Richter am Amtsgericht (wauRi) a. D.

¹² BT-Drucks. 19/24445, S. 176 f.